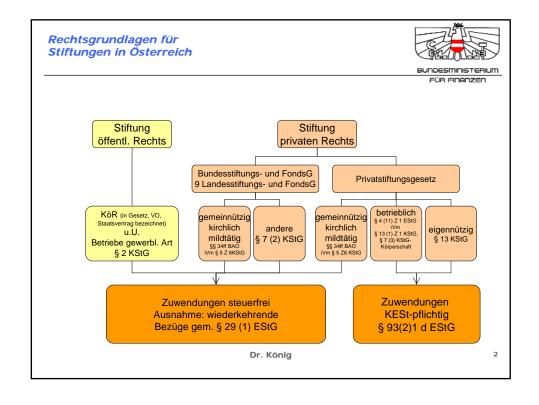


# Ausländische Stiftungen nach dem Schenkungsmeldegesetz

Dr. Elisabeth König Leiterin des bundesweiten Fachbereiches Einkommen-, Körperschaft-, Umgründungssteuerrecht, Stiftungen und Vereine



### Besteuerung ausländischer Stiftungen in Ö derzeit



BUNDESMINISTERIL EÜR EINONZEN

- ErbSt bis 31.07.2008
  - Mangels Verwandtschaftsverhältnis
    - grundsätzlich Steuerklasse V
  - Ausnahme:
    - Familienstiftungen § 7 Abs 2 ErbStG: Steuerklasse richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis des entferntest Begünstigten zum Stifter
  - · Kein Unterschied in der Bemessungsgrundlage
- Ertragsbesteuerung
  - · sofern beschränkt steuerpflichtig
    - mit Einkünften gem. § 98 EStG
    - je nach DBA
  - sofern unbeschränkt steuerpflichtig (Geschäftsleitung in Ö)
    - § 7 Abs. 2 KStG
    - derzeit keine Anwendung des § 13 KStG
- Zuwendungsbesteuerung
  - Keine ErbSt, da keine freigiebige Zuwendung
  - Keine ESt bei einmaliger Zuwendung, sonst § 29 Z 1 EStG

Dr. König

3

#### Ab 01.08.2008



JODESMINISTERIUN EÜR EINANZEN

- Auslaufen des ErbStG mit 31.07.2008
- ab 01.08.2008 Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG)
  - gilt für alle Stiftungen (inl. u. ausl.)
- Steuertatbestand
  - unentgeltliche Zuwendungen an
    - privatrechtliche Stiftungen oder
    - vergleichbare Vermögensmassen
- Steuerpflicht
  - Zuwendender oder
  - Stiftung/vergleichbare Vermögensmasse hat

Wohnsitz/ gewöhnlichen Aufenthalt/ Sitz/ Ort der Geschäftsleitung im Inland

Dr. König 4

#### Ab 01.08.2008



- Steuerschuldner
  - Empfangende Stiftung/vergleichbare Vermögensmasse
  - Zuwendender bei ausländischen Stiftungen/ vergleichbaren Vermögensmassen
  - Haftung des Anderen, bzw. des Nachlasses
- Entstehung der Steuerschuld
  - · Zeitpunkt der Zuwendung
- Bemessungsgrundlage ist unverändert
  - Möglichkeit der Einleitung eines Bewertungsverfahrens bei ausländischen Grundstücken

Dr. König

# Ab 01.08.2008



- Steuersatz
- 2,5%
- 25%
  - mangelnde Vergleichbarkeit mit Stiftung nach PSG
  - keine Offenlegung aller die Organisation der Stiftung betreffenden Urkunden beim zuständigen FA im Zeitpunkt der Fälligkeit
  - keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit Ansässigkeitsstaat
- zusätzlich 3,5 % des Wertes inländischer Grundstücke (§ 19 ErbStG 3x EW)

Dr. König

# Ab 01.08.2008



- Selbstbemessung
  - Möglichkeit ausl. Grundvermögen wie inländ. zu bewerten (3x EW) wenn Berechnungsgrundlagen vorgelegt werden
- Fälligkeit
  - 15. Tag des der Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Monates
- Zuständigkeit
  - jeweiliges § 8 AVOG Amt in dessen Bereich der Stiftungssitz liegt
  - bei Auslandsstiftungen FA 1/23

Dr. König

# Zuwendungsbesteuerung ausländischer Stiftungen ab 01.08.2008



- an in Ö unbeschränkt steuerpflichtige Begünstigte
  - § 27 Abs. 1 Z 7, 8 und 9 EStG neu,
  - § 37 Abs. 4 lit f EStG neu (Hälftesteuersatz)
  - § 37 Abs. 8 Z 2 EStG neu (25%)

wenn ausländische Stiftung/sonstige

Vermögensmasse einer PS vergleichbar ist.

Dr. König 8